



**Schriftliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zur öffentlichen Anhörung am 25. April 2012 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung durch die Bundesregierung „zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann“**

**Zusammenfassung**

Empfehlung der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur empfiehlt das Recht auf Führung eines Girokontos auf Guthabenbasis gesetzlich zu regeln, um damit den bisher kontolosen Kunden die Einrichtung eines Kontos zu ermöglichen. Ggf. sollte damit einhergehend der Zahlweg „Zahlung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt“ in den nachgenannten gesetzlichen Bestimmungen entfallen, um Geldleistungen ausschließlich durch Überweisungen auszuführen. Die Kosten der Geldübermittlung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt würden sowohl für die Zahlungsempfänger/-innen als auch für die Bundesagentur und für den Bund entfallen. Die Bürokratiekosten könnten gesenkt werden.

Anzahl und Kosten der Übermittlung von Zahlungsanweisungen zur Verrechnung in 2011

In 2011 wurden für Zahlungsanweisungen zur Verrechnung durch die Bundesagentur bzw. den Leistungsbeziehern Alg I / Alg II ca. 10,86 Mio EUR an Entgelten für insgesamt ca. 1,529 Mio Zahlungsanweisungen zur Verrechnung - Zahlungen aufgewendet. Davon entfielen ca.

- 1,835 Mio EUR für ca. 258.000 kostenfrei an den Wohnsitz übermittelte Zahlungen und
- 9,025 Mio EUR für ca. 1.271.000 kostenpflichtig an den Wohnsitz übermittelte Zahlungsanweisungen zur Verrechnung.

**Rechtslage für die Bundesagentur und die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen)**

Die für die Leistungsgewährung zuständigen Bereiche der Agenturen für Arbeit haben Leistungen nach den Vorgaben des § 337 SGB III (Auszahlung im Regelfall) zu erbringen. Die Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft von Bundesagentur und kreisfreien Städten sowie Kreisen gem. § 6 (1) SGB II haben im Rahmen der Leistungsgewährung analog § 42 SGB II (Auszahlung der Geldleistungen) zu berücksichtigen.

Beide Rechtsnormen bestimmen für Geldleistungen die Kontoüberweisung bzw. die Übermittlung von Geldleistungen an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt als Formen der Geldübermittlung. Bei der Geldübermittlung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt geben beide Rechtsnormen vor, dass die durch diese Form der Geldübermittlung entstehenden Kosten vom zu übermittelnden Leistungsbetrag abgezogen werden, wenn die leistungsberechtigte Person nicht nachweist, dass ihr die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

*Hinweis: Für den Bereich Kindergeld wurde seitens des Bundesministeriums der Finanzen 2007 entschieden, Kindergeld, das durch die Familienkassen angewiesen wird, generell kostenfrei zu zahlen.*



## Geldübermittlung an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt

Zur Übermittlung der Geldleistungen an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt bedient sich die Bundesagentur ähnlich wie die Deutsche Rentenversicherung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung. Die Zahlungsanweisungen zur Verrechnung ist eine Leistung der Deutschen Postbank AG. Die Nutzung dieser Leistung wurde zwischen Bundesagentur und Postbank AG vertraglich vereinbart. Zur Geldübermittlung wird die Zahlungsanweisungen zur Verrechnung brieflich durch die Deutsche Post AG zugestellt. Sie kann und wird in der Regel in den Filialen der Postbank AG und der Post AG zur Auszahlung vorgelegt (ca. 88 % der Zahlungsanweisungen zur Verrechnung). Alternativ kann sie bei einem Kreditinstitut zur Gutschrift auf ein Konto, wie ein Verrechnungsscheck, vorgelegt werden (ca. 12 % der Zahlungsanweisungen zur Verrechnung).

## Entgelt je Zahlungsanweisungen zur Verrechnung

Für jede Zahlungsanweisungen zur Verrechnung werden folgende Entgelte fällig:

Grundbetrag je Zahlungsanweisungen zur Verrechnung				2,10 €
für jede Barauszahlung in einer Postfiliale zuzüglich		bis	50 €	3,50 €
über	50 €	bis	250 €	4,00 €
über	250 €	bis	500 €	5,00 €
über	500 €	bis	1.000 €	6,00 €
über	1.000 €	bis	1.500 €	7,50 €

Antragsteller/ Antragstellerinnen, die kein Girokonto für die Geldübermittlung im Leistungsantrag angeben, werden von den Dienststellen der Bundesagentur und den Jobcentern (unter Hinweis auf die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann) darüber informiert, ein Konto für die Geldübermittlung einrichten als auch im Falle einer Ablehnung einer Kontoeinrichtung diese Ablehnung durch die zuständige Kundenbeschwerdestelle prüfen zu lassen. Die Informationen beinhalten auch einen Hinweis auf die entstehenden Kosten, wenn die Auszahlung nicht auf ein Girokonto erfolgt.

Die Zahlungsanweisungen zur Verrechnung ist für Antragsteller/ Antragstellerinnen kostenpflichtig, wenn

- die Aufforderung zur Einrichtung eines Kontos seitens des Antragstellers/ der Antragstellerin abgelehnt wird,
- die Einrichtungsverweigerung eines Kreditinstituts ohne Einschaltung der Kundenbeschwerdestelle hingenommen wird,
- die Kontoeinrichtung trotz Einschaltung der Kundenbeschwerdestelle aufgrund von eigenem Verschulden verweigert wird.

Die Zahlungsanweisungen zur Verrechnung ist für Antragsteller/ Antragstellerinnen kostenfrei, wenn die Einrichtung eines Kontos trotz Einschaltung der Kundenbeschwerdestelle und ohne eigenes Verschulden verweigert wird.



### **Kostenpflichtige und kostenfreie Zahlungsanweisungen zur Verrechnung**

Jede Zahlungsanweisungen zur Verrechnung, die an den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthalt übermittelt wird, ist dahingehend gekennzeichnet, ob eine kostenpflichtige oder kostenfreie Auszahlung erfolgt.

Ist eine Zahlungsanweisungen zur Verrechnung für den Empfänger / die Empfängerin kostenpflichtig, wird das Grundentgelt von 2,10 EUR bereits durch die Bundesagentur automatisiert vom Leistungsbetrag abgesetzt. Das betragsabhängige Auszahlungsentgelt ist bei der Bargeldeinlösung von dem Zahlungsempfänger zu entrichten. Bei Einreichung zur Kontogutschrift entfällt das Auszahlungsentgelt.

Ist eine Zahlungsanweisungen zur Verrechnung kostenfrei, übernimmt die Bundesagentur das Entgelt für die Zahlungsanweisungen zur Verrechnung in voller Höhe. Die Kosten für kostenfreie Zahlungsanweisungen zur Verrechnung, die von den Jobcentern und den Familienkassen veranlasst und an den Wohnsitz übermittelt werden, werden vom Bund erstattet.

### **Höhe der Kosten für die Bundesagentur, die Jobcenter und das Bundesministerium der Finanzen in 2011**

In 2011 mussten für **kostenfreie Zahlungsanweisungen zur Verrechnung** insgesamt ca. 1,834 Mio EUR an Entgelten gezahlt werden. Davon entfielen

- ca. 9.000 EUR auf AlgI-Zahlungen (Träger des Entgeltes ist die Bundesagentur)
- ca. 275.000 EUR auf AlgII-Zahlungen (Träger des Entgeltes ist der Bund) und
- ca. 1.550.000 EUR auf Kindergeld-Zahlungen (Träger des Entgeltes ist der Bund).

Für **kostenpflichtige Zahlungsanweisungen zur Verrechnung** wurden in 2011 ca. 9,03 Mio EUR an Entgelten von den Zahlungs-Empfängern/-Empfängerinnen gezahlt. Hiervon entfielen

- ca. 0,83 Mio EUR auf AlgI-Empfänger/ -Empfängerinnen und
- ca. 8,20 Mio EUR auf AlgII-Empfänger/ -Empfängerinnen.